

Stadt Brakel
Kreis Höxter

Flächennutzungsplan
60. Änderung

Ortschaft Frohnhausen

Begründung mit Umweltbericht

Stand April 2024

Behördenbeteiligung

Veröffentlichungsexemplar

Entwurfsbearbeitung: Kreis Höxter, Abteilung Bauen und Planen

Höxter, den 19.04.2024

Der Landrat

Im Auftrag:

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Brakel vom
aufgestellt worden.

Brakel, den

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom
bis einschließlich veröffentlicht worden.

Brakel, den

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Rat der Stadt Brakel am
beschlossen worden.

Brakel, den

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom
genehmigt worden.

Detmold, den
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Brakel, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Veröffentlichungsexemplar wird bescheinigt.

Kreis Höxter

Höxter, den

Der Landrat

Im Auftrag:

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	3
1. Vorbemerkungen	3
2. Anlass für die Flächennutzungsplanänderung	3
3. Plangebiet und Umgebung	6
4. vorgesehene Änderung	7
5. Bindungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
6. Sonstiges	8
Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung	9

Umweltbericht

Teil A

1.

VORBEMERKUNGEN

In den Jahren 1979 bis 1981 wurde für das Gebiet der Stadt Brakel ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 29.10.1981 vom Regierungspräsidenten Detmold mit dem Az. 35.21.10-404/B 28 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 17.02.1982 wirksam.

Insgesamt beabsichtigte die Stadt Brakel bisher 61 Änderungen dieses Flächennutzungsplans, die zu einem Großteil bereits abgeschlossen sind, sich zum Teil jedoch noch in Aufstellungsverfahren befinden.

Die von dieser 60. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt nordöstlich der Ortschaft Frohnhausen und dort unmittelbar westlich der K 54. Die Fläche ist bisher noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplans betroffen gewesen.

2.

ANLASS FÜR DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die zwei Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen geschaffen werden.

Neben den Anforderungen an die Einsatzkräfte sind auch die Anforderungen an die Feuerwehrhäuser in den letzten Jahren gestiegen. Diesen Anforderungen werden die jetzigen Standorte nicht mehr gerecht.

Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser der Ortschaften Frohnhausen und Auenhausen entsprechen mit ihren Raumangeboten in der jetzigen Ausführung nicht mehr dem technischen Stand, den Normvorschriften und den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Brandschutzes. Dies bedeutet, dass die Gebäude nicht mehr der im April 2012 aktualisierten Fassung der DIN 14092 entsprechen. Eine Sanierung der Feuerwehrgerätehäuser und die Anpassung nach den Vorgaben der DIN ist an den heutigen Standorten nicht mehr möglich.

Das Feuerwehrgerätehaus Frohnhausen ist unmittelbar neben dem Kindergarten in Frohnhausen entstanden. Durch das geänderte Elternverhalten bei der Buchung von Kindergartenzeiten wird eine Erweiterung der Raumsituation des Kindergartens zwingend notwendig. In den vergangenen Kindergartenjahren wurde die max. Platzzahl von 30 Kindern eingehalten jedoch war der Bedarf und die Nachfrage an u3 Plätzen hoch.

In den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2020/2021 konnte mit Zustimmung des LWL und Absprache des Kreises Höxter mittels eines formlosen Antrages zum Wechsel der Gruppenstruktur eine Duldung der Betreuung der u3-Kinder erwirkt werden. Zum laufenden Kindergartenjahr 2021/2022 wurde ebenfalls nach Absprache mit dem Kreis Höxter ein Antrag auf Gruppenumstrukturierung aufgrund des hohen Bedarfes an u3-Plätzen gestellt. Diesem Antrag wurde zwar stattgegeben jedoch letztmalig und mit der Maßgabe, dass für das übernächste Kindergartenjahr (2022/2023) Vorschläge zur Erweiterung des Raumangebotes notwendig sind.

Weitere Ausnahmegenehmigungen außerhalb der bestehenden Betriebserlaubnis wird es zukünftig seitens des LWL bzw. Kreis Höxter nicht mehr geben.

Um mehr Plätze mit u3-Kindern belegen zu können, wird ein erweitertes Raumangebot zwingend erforderlich. Eine Erweiterung des Raumangebotes ist jedoch im Bestand unter pädagogischen und inklusiven Aspekten baulich nicht möglich.

Als einzige Option stellt sich ein erweitertes Raumangebot für eine zukunftssträchtige Ausrichtung mit einer dauerhaften Betriebserlaubnis insbesondere von mehr u3-Plätzen durch den Umbau des FW-Gerätehauses in einen Kita-u3 Bereich heraus.

Betrachtet man neben der Kindergartensituation die unzureichende räumliche Situation der Feuerwehrgerätehäuser sowohl in Frohnhausen als auch in Auenhausen ist ein Neubau eines Feuerwehrgerätehauses nach neuestem Standard zwischen den Ortschaften Frohnhausen, Auenhausen und Hampenhausen zwingend erforderlich. Auch die Standards der Erreichbarkeit werden an dem neuen Standort eingehalten.

In der Ortschaft Hampenhausen existiert kein Feuerwehrgerätehaus, die Ortschaft wird durch die Löschgruppen der beiden Nachbarorte brandschutztechnisch versorgt.

Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser verfügen momentan nicht über die nach Brandschutzbedarfsplan notwendigen Alarmumkleiden und Sanitäreinrichtungen. An den bestehenden Standorten gibt es derzeit keine Erweiterungsmöglichkeiten und dem entsprechend keine Möglichkeiten den aktuellen Flächenanforderungen und dem Brandschutzbedarfsplan zu entsprechen.

Eine durchgeführte Standortanalyse hat als neuen Entwicklungsstandort für das gemeinsame Feuerwehrgerätehaus die o.g. Fläche in der Gemarkung Frohnhausen als geeignet ergeben.

Vor dem Hintergrund des zunehmend zu beachtenden demographischen Wandels der Bevölkerung und der stetig zunehmenden älteren Bevölkerungsgruppen ist auf einen wirtschaftlich angemessenen und leistungsfähigen Brandschutz bzw. auf aktive Brandschutzeinheiten zu achten. Zur Gewährleistung einer organisatorisch, wirtschaftlich und personell leistungsfähigen Feuerwehr sollen die zwei bislang selbständigen Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen an einem Standort zusammengefasst werden, um den heute bestehenden Anforderungen an die Neuerrichtung eines leistungsfähigen Feuerwehrstandortes gerecht zu werden.

Die Stadt Brakel steht vor der Situation, ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu müssen und hat auf der Suche nach einem geeigneten Standort folgende Mindestkriterien beachtet, und zwar:

- die Erreichbarkeit des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses muss im Falle eines Einsatzes in einer der drei Ortschaften in acht Minuten erreichbar sein
- zwei Zufahrten müssen vorhanden sein, um auf der Fläche die an- und abfahrenden Fahrzeuge trennen zu können
- es sollte eine ausreichende Fläche für das Gebäude mit erforderlichen Räumlichkeiten wie beispielsweise Schulungsräumen, Umkleide und Duschräumen, Räume für Materialien und Ersatz, Einsatzfahrzeuge, Flächen für die An- und Abfahrt, Übungs-, und Sportfläche und Pflege der Fahrzeuge vorhanden sein

Die bestehenden zwei Standorte erfüllen diese Voraussetzungen nicht mehr und es steht auch kein geeignetes freies oder zum Kauf aus privatem Eigentum stehendes Grundstück in den betroffenen Ortschaften zur Verfügung.

Der Neubau soll die bisherigen Feuerwehrgerätehäuser ersetzen, um den im Brandschutzbedarfsplan festgeschriebenen notwendigen Konzentrationsprozess städtischer Infrastruktur zu unterstützen. Der gewählte Standort in der Gemarkung Frohnhausen, Flur 2, Flurstück 44, wird von den beteiligten Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen mitgetragen.

Neben der Brandbekämpfung steht die Personenrettung bei Verkehrsunfällen, die Bekämpfung von Umwelthavarien sowie die Beseitigung von Sturmschäden im Vordergrund. Neben der wesentlichen Aufgabe der Sicherung des Brandschutzes ist die Feuerwehr auch Einrichtung und Repräsentant einer Dorfgemeinschaft und leistet somit auch für das „Schutzgut Mensch“ einen positiven, soziokulturellen Beitrag für die Allgemeinheit. In den Dorfgemeinschaften Frohnhausen, Auenhausen und Hampenhausen stellt die freiwillige Feuerwehr den größten Verein und ist somit Träger des Vereinslebens.

Da Feuerwehrwachen bzw. Feuerwehrgerätehäuser nicht zu den „privilegierten“ Vorhaben nach § 35 BauGB zählen, ist planungsrechtlich für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses eine Änderung des Flächennutzungsplanes unerlässlich.

Der vorgesehene Standort liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der Regionalplan OWL stellt den Änderungsbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

In diesem Zusammenhang sei auf das Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) und hier insbesondere auf die Ausnahmetatbestände des sechsten Spiegelstriches hingewiesen. Danach können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Mit der Ausnahmeregelung im LEP soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz hingewiesen. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen. Genau diese Fallkonstellation trifft auf den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die bestehenden Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen, und der damit verbundenen Sicherstellung des Brandschutzes der Stadt Brakel zu.

Ziel der 60. Änderung des FNP ist es daher, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, so dass ein Feuerwehrgerätehaus gemäß § 35. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB genehmigungsfähig sein kann.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nun in seiner 60. Änderung überarbeitet und statt einer Fläche für die Landwirtschaft eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden.

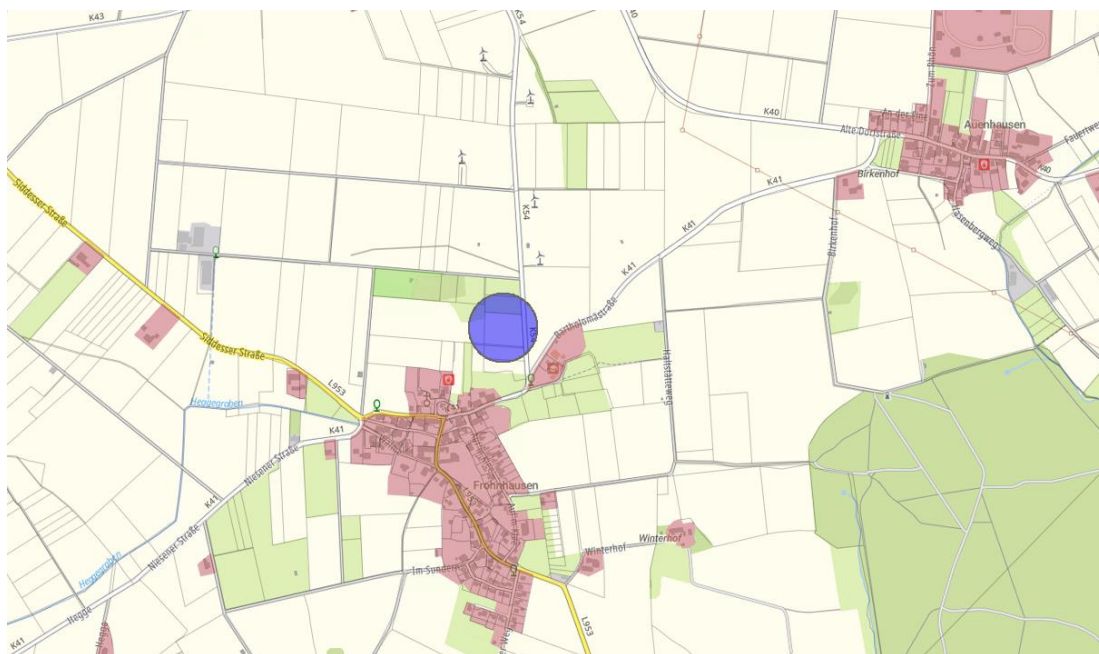
3.

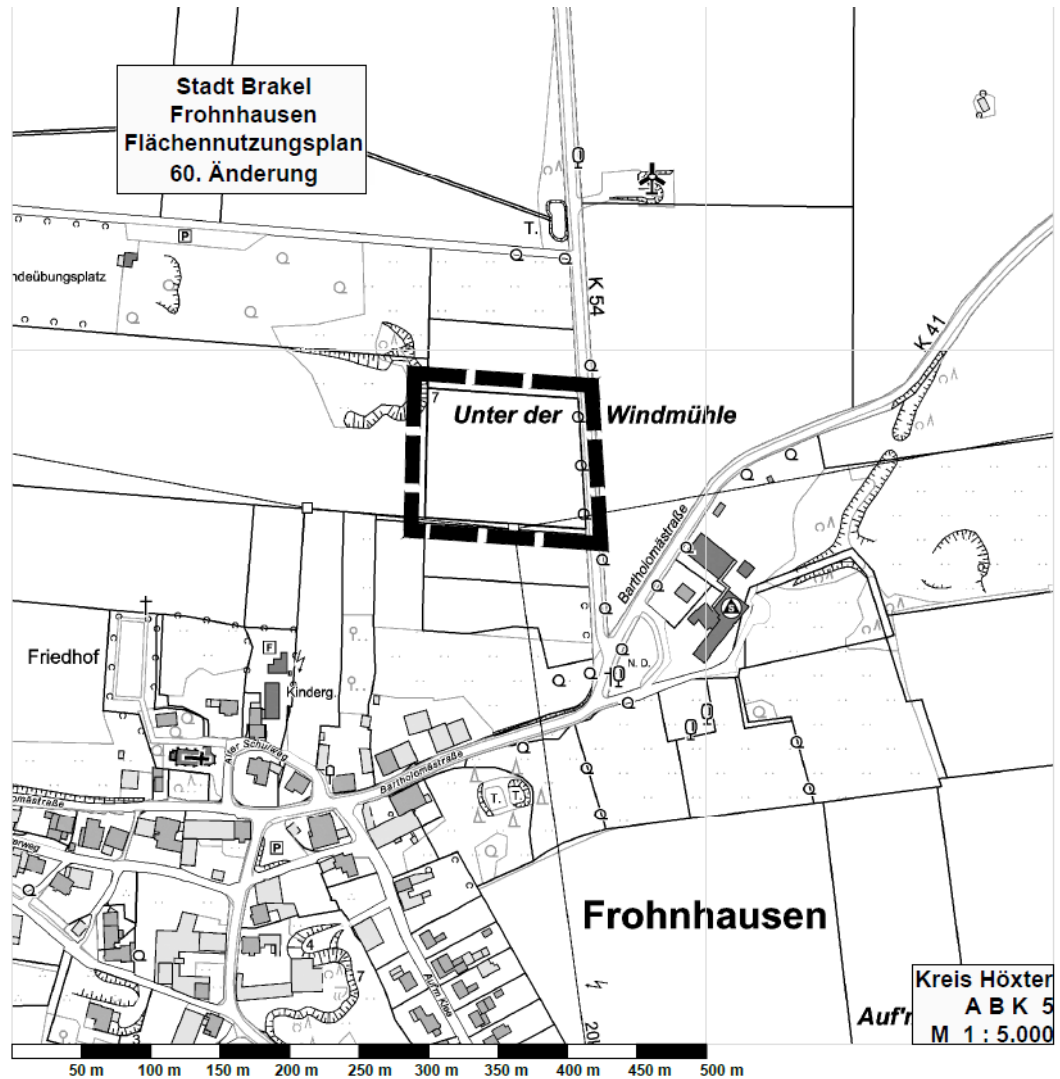
PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Die von der 60. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt nordöstlich der Ortschaft Frohnhausen und dort unmittelbar westlich der K 54 und umfasst das Flurstück 44, Flur 2 in der Gemarkung Frohnhausen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Ackerflächen. An der östlichen Grenze des Plangebiets ist noch eine Gehölzreihe vorhanden. Am südlichen Rand außerhalb des Plangebiets und im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs verläuft eine 20 kV Leitung. Unmittelbar östlich verläuft die K 54. Daran schließen sich weitere Ackerflächen und das Gelände der von-Galen-Schule an. Ansonsten befinden sich in der Umgebung weitere Freiflächen (Acker und Grünland) und ein gehölzbestandener Bereich. Auf der südlich angrenzenden Grünfläche steht an der K 54 noch eine Trafostation.

Im Folgenden ist die Lage des Gebietes auf maßstabslosen Kartenausschnitten dargestellt.





4.

VORGESEHENE ÄNDERUNG

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist nun die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 1 ha.

5. BINDUNGEN AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Nach dem Regionalplan OWL liegt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in einem Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich.

In diesem Zusammenhang sei auf das Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) und hier insbesondere auf die Ausnahmetatbestände des sechsten Spiegelstriches hingewiesen. Danach können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder

Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Mit der Ausnahmeregelung im LEP soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz hingewiesen. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen. Genau diese Fallkonstellation trifft auf den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die zwei bestehenden Löschgruppen Auenhausen und Frohnhausen, und der damit verbundenen Sicherstellung des Brandschutzes der Stadt Brakel zu.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 18.07.2023 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erteilt. Somit entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung.

6.

SONSTIGES

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet ist nicht bekannt. Nordwestlich schließt sich allerdings die Altlastenverdachtsfläche Frohnhausen „Hinter der Kirche“ 4321/MB 19 an. Hierzu besteht jedoch kein Handlungsbedarf.

Gem. der Starkregenhinweiskarte für das Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt der Geltungsbereich der Planänderung nicht in einem von Starkregen überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Die nächste Haltestelle (Brakel-Frohnhausen, Bartholomästraße) befindet sich an der Bartholomästraße in einer Entfernung von ca. 290 m südwestlich zum Plangebiet. Diese Haltestelle wird von der Linie 552 angeeignet.

Höxter, den 19.04.2024

Brakel, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

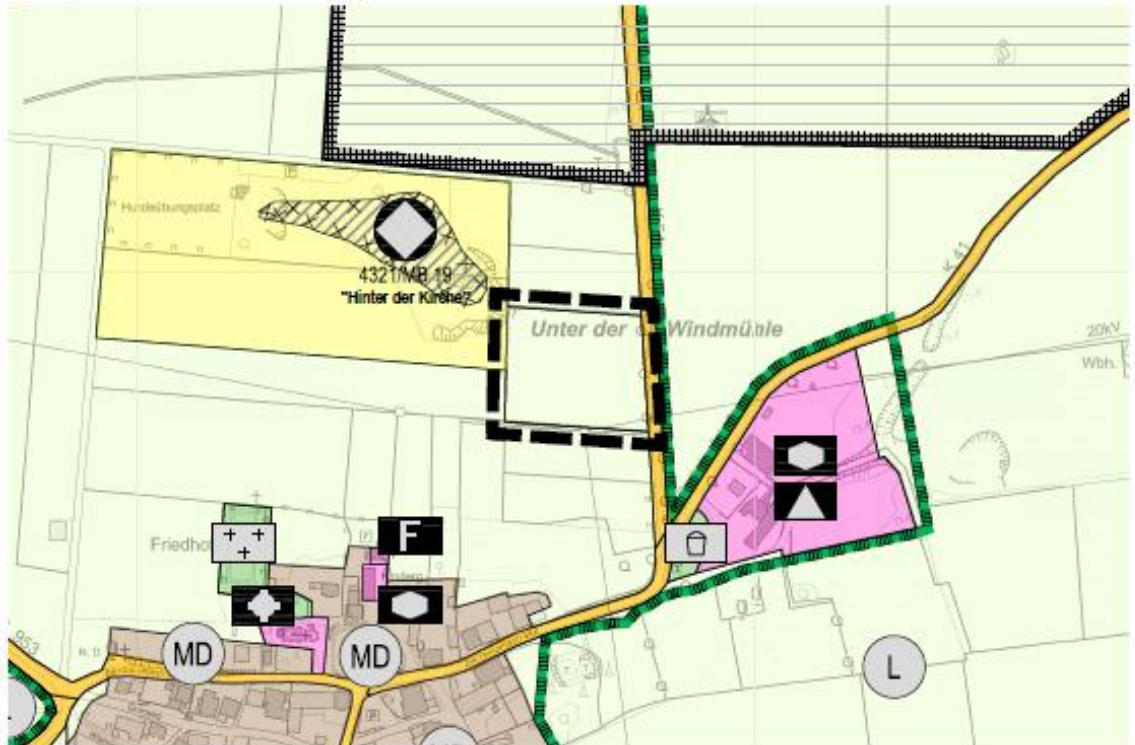
STADT BRAKEL
Der Bürgermeister

Michael Engel

Auszug aus der 60. Änderung des Flächennutzungsplans

FNP 60. Änderung Stadt BRAKEL

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung

